- 50. Erlangt der Glänbiger die perfouliche Rlage gegen den Erwerber des mit seiner Hypothel belasteten Grundstückes durch die Ubernahme der Hypothel in Aurechnung auf das Kaufgeld allein auch daun,
  - 1. wenn der Beräußerer nicht personlicher Schuldner der übernommenen Spoothefforderung war;
  - 2. wenn die Hypothet nicht bei Abschluß eines Kansgeschäftes in Anrechnung auf das Kaufgeld, sondern bei einer Erbieilung in Anrechnung auf den Ubernahmepreis übernommen ist?

Eigentumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 §. 41.

- V. Civilsenat. Urt. v. 11. Juli 1888 i. S. Sch. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. V. 129/88.
  - I. Landgericht Thorn.
  - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zu Grunde gelegt. Der Gigenthumer bes Grundstudes Bb. 1 Bl. 7 Nr. 7 des Grundbuches v. B. Namens A. H. hat in den Schulburfunden vom 9. Juni 1873 und 5. April 1874 erklärt, der Frau St. ein Darlehn von 6000 Thalern nebst 6 Brozent Zinsen vom 10. Juni 1873 ab und bem Rentier B. ein Darlehn von 500 Thalern nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. April 1874 ab zu verschulben. Auf Antrag besselben sind diese Darleben in dem Grundbuche unter Nr. 22 und 23 der Abt. III eingetragen. Um 18. Dezember 1878 ift der Rläger infolge Abtretung — auch des persönlichen Gläubigerrechtes — als Gläubiger eines Teiles von 2000 M nebst Binfen vom 1. Juli 1878 ber Post Nr. 22 von 6000 Thalern und eines Teiles von 1000 M nebst Zinsen vom 1. Juli 1878 ber Post Nr. 23 von 500 Thalern im Grundbuche eingetragen. Nach bem Tobe bes Befiters A. S. hat bessen Wittve und Miterbin bei ber Erbteilung mit bem gesamten Nachlasse auch das Pfandgrundstück unter Übernahme insbesondere auch ber Hypotheken Nr. 22 und 23 in Unrechnung auf ben von ihr zu zahlenden Preis, zum alleinigen Sigentum übernommen und ist bann als Eigentümerin des Pfandgrundstückes im Grundbuche eingetragen. Demnächst haben die Kaufleute M. R. und H. K. das Eigentum bes Pfandgrundstückes auf Grund ber Auflaffungserklärung

der Witwe H. durch ihre Eintragung im Grundbuche erworben. Daß biefe Erwerber die Sypotheten Nr. 22 und 23 in Anrechnung auf ben Raufpreis übernommen haben, ift bom Berufungsgerichte nicht feft= gestellt, obwohl Kläger Zeugenbeweis darüber angetreten hat, daß M. R. und H. Mit der Witwe H. vor der Auflassung einen schriftlichen Bertrag geschlossen und in bemselben auch die Hppotheten Rr. 22 und 23 auf das von ihnen zu gahlenbe, ben Betrag ber Sppothefen übersteigende Kaufgeld übernommen haben. Von M. R. und H. R. hat endlich der Beklagte das Pfandgrundstück durch Auflassung und Eintragung erworben. Der Auflassung lagen ber Vertrag vom 1. April 1876 und ber Nachtragsvertrag vom 9. November 1876 zu Grunde. Aus dem Inhalte des letteren ift festgestellt, daß ber Beklagte nachträglich bie Hypotheken Nr. 22 und 23 in Anrechnung auf das Raufgelb übernommen hat. Der erste Richter hat die perfonliche Rlage abgewiesen, weil ber Nachweis fehle, daß M. R. und H. Derfonliche Schuldner der Sypothekenforderungen geworden feien, und deshalb auch eine perfonliche Schuldverbindlichkeit auf den Beklagten nicht habe übergeben können. Das Berufungsgericht hat biefen Umftand für unerheblich erachtet und auf die Berufung bes Rlägers abändernd nach dem Alagantrage erfannt. Beklagter hat Revision eingelegt.

Mus ben Grunden:

"Die Revision mar für begründet zu erachten.

1. Das Berufungsgericht faßt ben §. 41 bes Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 so auf, daß der Erwerber eines Grundstückes, welcher dem Verkäuser gegenüber die auf dem Grundstücke haftende Hypothet in Anrechnung auf den Kauspreis übernommen hat, dem Gläubiger auch in dem Falle für die Hypothet persönlich verhaftet sei, wenn für den Verkäuser eine persönliche Schuldverbindlichkeit bezüglich der übernommenen Hypothet nicht besteht.

Dieser Auffassung tann nicht beigetreten werden.

Die Obligation, welche zwischen dem Beräußerer und dem Erwerber eines belasteten Grundstückes durch die Übernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Rauspreis begründet wird, besteht ihrem Inhalte nach darin, daß der Erwerber an Stelle der ihm dem Veräußerer gegenüber gesehlich obliegenden Verpflichtung zur Bezahlung des Kauspreises (§§. 76, 221 N.C.K. I. 11) die andere übernimmt, den Ver-

äußerer von feiner Schuldverbindlichkeit gegen den Sypothekgläubiger zu befreien und so mittelbar dem Vermögen des Beräußerers durch Entlastung besselben von einer Schuld ben entsprechenden Teil des Raufpreises zuzuführen. Ist ber Beräußerer nicht zugleich persönlicher Schuldner bes Hypothefgläubigers, so entsteht burch bie Ubernahme der Hypothek für den Erwerber als den jetzigen Gigentumer des Pfandgrundftudes nur die gleiche Berpflichtung, welche bem Beraugerer in dieser Eigenschaft oblag, nämlich zu dulden, daß der Hypothekgläubiger seine Befriedigung aus bem Pfandgrundstücke suche. Da biese Berpflichtung ohne weiteres, traft Gesetzes (§§. 53. 54 A.C.R. I. 20), für den jeweiligen Gigentumer des Pfandgrundstudes eintritt, so bleibt bem Erwerber in diefer Beziehung zur Erfüllung bes Bertrages nichts Mit der Beräußerung tritt ber Beräußerer aus dem zu thun übrig. binglichen Schuldverbande und der Erwerber an dessen Stelle in den= felben ein. Ift dagegen der Beräußerer für die Sppothet auch persönlich verhaftet, so hat der Erwerber dafür zu sorgen, daß der Beräußerer von dem Spothekgläubiger, welchem derfelbe auch nach ber Beräußerung perfonlich mit seinem gangen Bermogen weiter haftet (§. 48 A.L.R. I. 20), nicht in Anspruch genommen wird. Um diesen Erfolg herbeizuführen, hat ber Erwerber ben Sypothekgläubiger zu vermögen, ben Beräußerer aus feiner perfonlichen Schuldverbindlichkeit zu entlaffen, und, falls ihm biefes nicht gelingt, burch Befriedigung bes Glaubigers die Schuldverbindlichkeit aufzuheben und badurch auch die Befreiung des Beräußerers zu bewirten. Bahrend alfo in diesem Falle ber Erwerber bem Beräußerer gegenüber mit feinem gangen Bermögen in die bestehende Schuldverbindlichkeit eintritt, verbleibt es im ersten Falle lediglich bei der Berhaftung des Pfandgrundstückes. Eine neue perfonliche Berbindlichkeit für die Sypothet wird burch die Übernahme berselben allein auf seiten des Erwerbers nicht begründet. Da nach ben Bestimmungen bes Allgemeinen Landrechtes burch einen Bertrag Rechte und Pflichten nur unter ben Bertragschließenden begründet werben und ein Dritter fogar aus einem zu seinem Borteile geschlossenen Vertrage nur alsdann ein Recht erlangt, wenn er bemfelben mit Bewilligung ber Kontrabenten beigetreten ift (§§. 74 flg. A.L.R. I. 5), so erwarb ber Hypothekgläubiger unter ber Herrschaft bes Allgemeinen Landrechtes aus bem lediglich zwischen dem Beräußerer und dem Erwerber geschloffenen Übernahmevertrage keinerlei Recht. Für ihn änderte sich die Sachlage nicht. Der Veräußerer blieb, falls er es bis dahin war, sein persönlicher Schuldner, zu dem Erwerber trat er in kein persönliches Schuldverhältnis.

Vgl. Erk. des vormaligen preuß. Obertrib. aus dem Jahre 1833; Simon und v. Strampf, Rechtssprüche Bb. 3 S. 166,

Un diesem Prinzipe hielt auch die Deklaration vom 21. März 1835 (G.S. S. 42) feft, indem fie im & 1 bestimmte: "Wer durch speziellen Rechtstitel eine mit Bfand- oder Spothekenschulben belaftete unbewegliche Sache erwirbt und babei erklart, bag er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Übernahme allein bem Gläubiger perfonlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu diefer Berpflichtung eines besonderen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger." Die Deklaration suchte aber bem praktischen Bedürfnisse badurch ju Silfe zu kommen, baß fie im & 3 bie Beftimmung bingufügte: "Benn iedoch der Erwerber nicht bloß die Bfand- und Huvothekenschulden übernimmt, sonbern außerdem zu deren Tilgung sich versönlich verpflichtet, so ift ber Beraugerer befugt, seinen Anspruch aus Diesem Beriprechen ben Gläubigern abzutreten." Auch hiernach murbe alfo ber Sypothekoläubiger in bas zwischen bem Beräußerer und bem Erwerber burch die Übernahme begründete Vertragsverhältnis nur daburch hineingezogen, daß fich entweder ber Erwerber dem Gläubiger burch besonderen Vertrag persönlich verpflichtete, oder daß der Veräußerer bem Gläubiger sein Recht, vom Erwerber bie Erfüllung der verfonlich übernommenen Berbindlichkeit, die Schuld bes Beräußerers zu tilgen, In beiben Källen wurde eine versonliche Verpflichtung bes Erwerbers zur Tilgung ber Hypothekenschuld vorausgesett, bamit ber Gläubiger gegen ben Erwerber die persönliche Rlage erlangte. Daß ber Gläubiger auch in dem Falle, wo der Veräußerer ihm nicht perfönlich verhaftet war, die perfonliche Rlage gegen den Erwerber erlangte, wenn dieser eine personliche Verpflichtung zur Tilgung, sei es aegenüber dem Gläubiger ober gegenüber dem Beräußerer, nicht besonders übernommen hatte, war hierburch ausgeschlossen. Der 8.41 des Eigentumserwerbsgesehes vom 5. Mai 1872 bestimmt nun, daß es weber bes Beitrittes bes Hypothekgläubigers zu bem ohne seine Mitwirkung zwischen bem Veräußerer und bem Erwerber geschlossenen Übernahmevertrage noch der Cession der dem Veräußerer aus diesem Bertrage gegen ben Erwerber ermachienen Rechte bedarf, um ben

Gläubiger in die Lage zu bringen, aus bem Übernahmevertrage an Stelle bes Beräußerers Erfüllung, bas heißt feine Befriedigung, bom Erwerber zu verlangen. Diefes Recht erwächft bem Gläubiger gegen den Erwerber lediglich aus ber zwischen bem Beräußerer und beni Erwerber durch den Übernahmevertrag begründeten Obligation, nicht etwa aus einem unabhängig von biefer ihm gegen ben Erwerber ent= standenen Korderungsrechte. Die rechtliche Natur iener Obligation fann baber auch baburch feine Beränderung erlitten haben, bag bem Gläubiger bie Befugnis beigelegt ift, aus berfelben zu klagen, es fei benn, daß dies im Gesete ausbrudlich bestimmt ware. Wenn nun ber &. 41 bes Eigentumserwerbsgesetes, ohne zu unterscheiben, ob ber Beräußerer für die Sypothekforderung personlich verhaftet war ober nicht, bestimmt, daß der Glänbiger infolge der Ubernahme der Hypo= thet die persönliche Rlage gegen den Erwerber erlangt, so hat aller= dings die vom Berufungsgerichte vertretene Ansicht, nach welcher der Gläubiger in allen Fällen die perfonliche Rlage gegen den Erwerber erlangt, den Schein der Berechtigung für sich. Ist es aber an sich schon höchst unwahrscheinlich und bietet auch die gesetzliche Entwickelung, welche lediglich das Bestreben erkennen läßt, den Gläubiger in die durch den Übernahmevertrag zwischen dem Beräußerer und dem Erwerber begründete Obligation hineinzuziehen, keinen Anhalt dafür, daß durch ben Übernahmevertrag eine demfelben fremde neue perfönliche Berbinblichkeit für den Erwerber erzeugt werden soll, so wird jeder Aweifel barüber, daß im §. 41 Abs. 1 bes Eigentumserwerbsgesetes nur für den Kall Bestimmung getroffen wird, daß der Ubernahmevertrag eine Hypothef zum Gegenstande hat, welcher eine auch ben Veräußerer perfonlich bindende Schuldverbindlichkeit zu Grunde liegt, burch ben & 41 Abf. 2 gehoben, in welchem ber Weg angegeben wird, auf welchem ber Veräußerer von feiner perfonlichen Verbindlichkeit frei werden fann, nachdem durch den Übernahmevertrag der Erwerber als personlicher Schuldner neben ihn getreten ift. Das Berufungs= gericht halt zwar ben &. 41 Abf. 2 nicht für geeignet, zur Erklarung bes im Abs. 1 Bestimmten herangezogen zu werden, weil beide Absähe des &. 41, in welchen gang verschiebene Fragen behandelt werben, in keiner wechselseitigen Beziehung zu einander stehen und deshalb nicht notwendig zusammengehören müssen. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes leuchtet aber schon aus dem Umstande ein, daß beides, das Recht bes

Gläubigers (Abs. 1) und die Befugnis bes Beräußerns (Abs. 2) aus einem und bemielben Übernahmevertrage entspringen. Dazu tritt unterftütend die Auffassung, welche nach den Motiven zu &. 37 des Ent= murfes von 1871 (Ausgabe von Werner Bb. 2 S. 25, 26) bei bem Vorschlage dieser Bestimmung vorgewaltet hat. Es wird dort nämlich ausgeführt, daß für den Gläubiger als Folge bes ihm beigelegten unmittelbaren Rlagerechtes gegen den Übernehmer der Berluft des persönlichen Klagerechtes gegen den ursprünglichen Schuldner. d. h. ben Beräußerer, festgesett ift. Die bem Beräußerer im Abs. 2 ge= währte Möglichkeit, von seiner personlichen Schuldverbindlichkeit frei ju werden, foll einen Ausgleich bafür bilben, bag bem Gläubiger im Abs. 1 auch ohne Beitritt und Cession gegen den Erwerber das birekte Rlagerecht gegeben wird. Stellen, wie bie folgenben: "Wenn ber Räufer bes Grundstudes, wie dies gang regelmäßig geschieht, bei ber Übernahme der Hypotheken sich gegen seinen Verkäufer persönlich verpflichtet, ihn von der perfonlichen Berbindlichkeit gegen ben Gläubiger zu befreien" u. f. w. - "Daß andererseits ber Schuldner. ber fein Grundstud fur die Schulb verpfandet, in ber Regel damit allein die Sicherheit gewähren will, und bag er, wenn er bas Grundftud veräußert und die Sypothet auf den Breis verrechnen läßt, aus ber Schulbverbindlichkeit berausgetreten zu fein meint" zeigen aufs deutlichste, daß der §. 41 Abs. 1 nur einen solchen Bertrag vor Augen hat, durch welchen ber Erwerber mit der Hypothek zugleich die verfönliche Schuldverbindlichkeit des Veräußerers übernimmt. Überdies murde, wenn die Absicht vorgelegen hatte, eine so auffallende. von den allgemeinen Rechtsregeln abweichende Neuerung einzuführen. nach welcher der Übernahmevertrag für den Erwerber eine persönliche Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger auch dann erzeuge, wenn cine solche gar nicht Gegenstand des Übernahmevertrages ist, dies doch wohl erwähnt und gerechtfertigt sein. Davon aber enthalten die Materialien an keiner Stelle auch nur eine Andeutung.

In der Litteratur besteht denn auch kein Widerspruch dagegen, daß die Bestimmung des §. 41 Abs. 1 nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Veräußerer persönlicher Schuldner der Hypothet ist. Bgl. Dernburg, Lehrbuch Bd. 2 S. 152 3. Aust.; Försters Eccius, Theorie und Praxis 5. Aust. Bd. 1 §. 102 S. 693; Brettner in Gruchot, Beiträge Bd. 19 S. 719 sg. Nr. 1; Bens

dig, Das preußische Gesetz über den Eigentumserwerb zc S. 88 Anm. 5.

Die Judikatur ist zwar mit der Entscheidung der hier erörterten Frage noch nicht ausdrücklich befaßt gewesen, es sinden sich aber Aussprücke, welche einer solchen Entscheidung fast gleichkommen dürften. So heißt es in dem Erkenntnisse des vormaligen preußischen Oberstibunales vom 20. März 1876,

vgl. Striethorft, Archiv Bb. 95 S. 315:

"Durch die Übernahme ber Schuld geht der Übernehmer dem Gläusbiger gegenüber eine weitere Verpflichtung, als der Veräußerer hatte, nicht ein. Er überkommt nur bessen Schuldverhältnis." Und in dem Urteile des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 16. März 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 404,

fommen folgende Sähe vor: "Der Zusammenhang beider Gesehessstellen (ber Abss. 1. 2 des §. 41 des Eigentumserwerbsgesehes) weist notwendig darauf hin, daß die Verbindlichkeit, von welcher der Versäußerer befreit wird, durch die Übernahme auf den Erwerber übergeht, und daß dem Gläubiger die persönliche Klage, welche er gegen den Veräußerer hatte, nunmehr gegen den Erwerber zustehen soll. Der Übernehmer succediert kraft gesehlicher Vorschrift in die Obligation des Schuldners."

Ist hiernach ber §. 41 Abs. 1 bes Eigentumserwerbsgesetzes nur dann anzuwenden, wenn der Veräußerer versönlicher Schuldner des Gläubigers der vom Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Hypothek war, so hat das Berufungsgericht denselben durch Mißanwendung verletzt, indem es dem klagenden Hypotheksgläubiger die persönliche Klage gegen den Beklagten als Erwerber des Pfandgrundstückes lediglich auf dessen Übernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis hin zugesprochen hat ohne Rücksicht darauf, ob die Kaufleute M. R. und H. R., welche das Pfandsgrundstück an den Beklagten veräußert haben, infolge Übernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis gegenüber ihrem Versäußerer persönliche Schuldner des Klägers geworden waren oder nicht. Das Berufungsurteil unterliegt daher der Aushebung. Es muß die Zurückverweisung der Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht ersolgen, damit die bes

treffende Behauptung des Klägers zur Erörterung gezogen und die erforderliche Feststellung getroffen wird.

2. Für diese Feststellung aber ist vorab entscheidend, ob für die Rechtsvorgängerin von M. R. und H. A., nämlich die Witwe H., die persönliche Verbindlichkeit bestand. Denn war diese nicht für die Hypotheken persönlich verhaftet, so konnten auch M. R. und H. A. zum Kläger, bezw. dessen Gedentin nicht, wenn sich herausstellt, daß die Witwe H. nicht persönlich geshaftet hat.

Das Berufungsgericht erachtet auf Grund der produzierten Urstunden den Beweis für geführt, daß nach dem Tode des Darlehnssichnlichers die Witwe H. bei der Erbteilung die Pfandgrundstücke zum Alleineigentume und die beiden in Frage kommenden Hypotheken in Aurechnung auf den von ihr zu zahlenden Überlassungspreis übersnommen hat. Es ist deshalb der Ausicht, daß der Gläubiger die persönliche Klage aus den Darlehen auch gegen die Witwe H. ersworben habe.

Es ist nicht unbestritten, ob auch in solchem Falle der §. 41 des Sigentumserwerdsgesetzes Anwendung sindet. Diese Bestimmung hat zur ersten Boranssetzung, daß jemand das Phandgrundstück erwirbt. Das liegt vor. Wenn der Witwe H. auch als Miterdin ein aliquoter Teil an dem Inbegriffe des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes zustand, so besaß sie doch ein Sondereigentum an den zum Nachlasse gehörigen Phandgrundstücken, sei es an dem ganzen oder an einem aliquoten Teile derselben nicht, vielmehr erlangte sie erst durch die Überlassung bei der Erbteilung einen Titel zum Erwerde des Eigenstums an den ganzen Grundstücken.

**Rgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Mai 1883, Entsch. des** R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 272 flg.

Die Witwe H. erwarb bemnach burch die Überlassung des Grundstückes etwas, was sie vorher nicht besaß. Nach dem Wortsaute des J. 41 könnte es ferner scheinen, als ob der Veräußerung bezw. dem Erwerbe des Pfandgrundstückes ein Kaufgeschäft zu Grunde liegen müsse, damit die dort aufgesührten Rechtssolgen eintreten. Die Uns

fichten geben über biefe Frage auseinander. Einige Schriftsteller (Körster-Eccius a. a. D. Bb. 1 S. 692 und Bahlmann, S. 168 Unm. 4a) wollen den &. 41 nur bei bem Erwerbe auf Grund eines Raufvertrages, fofern eine Anrechnung auf bas Raufgeld stattfindet, eingreifen lassen, mahrend bei allen anderen Rechtstiteln bes Erwerbes bas ältere Recht Anwendung finden soll. Andere (Achilles, S. 256 Unm. 2a) halten die Borausiekung des S. 41 auch durch ein anderes. auf die Beräußerung des Grundstückes gerichtetes Geschäft, bei welchem die Gegenleiftung des Erwerbers die Natur des Kaufgelbes hat, für erfüllt ober subsumieren gar, noch weiter gehend (Dernburg, Bb. 1 §. 65 Anm. 19), die Hypothefenübernahme durch einen Geschent= nehmer unter ben &. 41. Roch Andere enblich (Turnau. Grundbuchordnung 4. Aufl. Bb. 1 G. 795 fig. Unm. 9, und Oberned, Die preußischen Grundbuchgesete S. 101 fig. Unm. 1) faffen den &. 41 Abs. 1 (im Anschlusse an die Deklaration vom 21. März 1835; val. oben Nr. 1) so auf: "Wer durch einen speziellen Rechtstitel ein mit Spootheken belaftetes Grundstud erwirbt und dabei erklart, daß er als Gegenleiftung ober als Teil ber Gegenleiftung die Sppothetenschulden übernehme, wird durch Ubernahme allein den Spoothefengläubigern perfönlich verpflichtet." — Die Praxis hat fich bisher ber freieren Auffassung zugeneigt. Der &. 41 ift vom Reichsgerichte wiederholt.

vgl. Urteile bes Reichsgerichtes in Entsch. bes R.G.'s in Civiss. Bb. 1 S. 403; Wallmann, Zeitschrift für preußisches Recht Bb. 2 S. 159. 249. 541; Rep. IV. 210/82,

auch da zur Anwendung gebracht, wo die Übernahme der Hypotheken sich nicht auf einen Kause, sondern auf einen Tauschvertrag stützte, mit der Begründung, daß der §. 41 nicht vom Berkäuser und Känser, sondern vom Beräuserer und Erwerber spricht, und daß nach §. 364 A.S.A. I. 11 beim Tausche jeder Kontrahent iu Ansehung der Sache, die er giedt, als Berkäuser, und in Ansehung derzenigen, die er das gegen empfängt, als Käuser, solglich der Tauschpreis als Kauspreis zu betrachten ist. — Nun ist zwar auf den Grund, daß im §. 41 nicht vom Berkäuser und Käuser, sondern von Beräuserer und Erwerber gesprochen wird, besonderes Gewicht nicht zu legen. Ausschlaggebend aber erscheint der Umstand, daß, wie die Materialien des Sigentumserwerdsgesehes ergeben, das hisherige, durch die Des

klaration vom 21. März 1835 geschaffene Recht nur in der Richtung fortgebildet werden follte, daß ber Sypothekgläubiger, um gegen ben Erwerber des Grundstudes und Übernehmer der Spootheken die verfönliche Rlage zu erlangen, der Abtretung des Rechtes des Beränkerers gegen ben Erwerber nicht mehr bedarf (vgl. Deklaration vom 21. Marz 1835 &. 3), daß aber nicht ersichtlich die Absicht vorgewaltet hat, an Stelle der weiteren Bezeichnung "speziellen Rechtstitels" (val. Deklaration &. 1) die engere "ben Raufvertrag" zu feten zu bem Zwede, baburch bie bem bisherigen Rechte frembe Beschränfung einzuführen, daß die personliche Berpflichtung bes die Spootheken übernehmenden Erwerbers nur bann eintrete, wenn ber Erwerb auf einem Kaufvertrage beruhe. Es fehlt aber auch an jedem inneren Brunde, den Eintritt der Rechtsfolgen des &. 41 bei Übernahme der Sprotheten ausschlieglich von dem Abschlusse eines Raufvertrages abhängig zu machen; denn nicht die Natur des Veräußerungsvertrages als Raufvertrag ift ber Grund bes Gintrittes ber perfonlichen Saft des Erwerbers, sondern die Erklärung der Übernahme der Sppotheken. Wenn in den Materialien gerade der Kall angeführt wird, daß der Ränfer die Hovotheken in Aurechnung auf das Raufaeld übernimmt. und wenn in §. 41 Abf. 1 die Übernahme der Syvotheten in Unrechnung auf das Kaufgeld vorausgesett wird, so ist dem keine weitere Bedeutung beizulegen, als daß man die Bestimmung an ein Kaufgeschäft als ben Regelfall gefnüpft hat. Hiernach fteht ber Umftand, bag ber Erwerb bes Bfandarundstückes unter Übernahme der Sppotheken bei einer Erbteilung erfolgt ift, der Anwendung bes 8. 41 nicht entgegen.

Dem Berufungsgerichte ist bemnach in der Entscheidung, daß auf die Witwe H. die persönliche Verhaftung für die fraglichen Hypothekforderungen übergegangen sei, beizutreten, und es bedarf hierüber einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung nicht mehr."